

Unfallopfer wollte Pkw-Fahrer zur Rede stellen

Unterbricht ein Versicherter seinen Betriebsweg, um einem anderen Verkehrsteilnehmer wegen dessen Fahrweise zur Rede zu stellen bzw. sich nach dessen Gesundheitszustand oder etwaiger Alkoholisierung zu erkundigen, indem er entgegen der versicherten Fahrtrichtung auf den anderen Pkw zugeht, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherte wollte vom Betriebsitz zu einer Baustelleninspektion fahren. Auf dem Weg dorthin überholte er einen vor ihm langsam und in Schlangenlinien fahrenden Pkw. Anschließend bremste er diesen allmählich bis zum Stillstand aus. Dann verließ er sein Fahrzeug und ging auf den anderen Pkw zu, um den Fahrer nach den Gründen für dessen sonderbare Fahrweise zu befragen. Dabei wurde er von einem entgegenkommenden Fahrzeug erfasst und verstarb an den erlittenen Verletzungen.

Der Unfallversicherungsträger lehnte einen Arbeitsunfall ab. Sozialgericht und Landessozialgericht urteilten, dass kein Arbeitsunfall vorlag: Der versicherte Betriebsweg sei kurz vor dem Unfall unterbrochen worden. Die Absicht des Getöteten, den anderen Fahrer zur Rede zu stellen, habe in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Versichertentätigkeit bestanden. Auch habe es sich nicht um eine nur geringfügige Unterbrechung gehandelt, bei welcher der Versicherungsschutz bestehen bleibe. Hier habe der Weg zum anderen Fahrzeug zwar nur zehn Meter betragen, dafür sei aber die Beendigung des beabsichtigten Gesprächs zeitlich nicht absehbar gewesen.

Auch unter dem Aspekt der Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr oder Not besteht kein Versicherungsschutz. Dazu sei es erforderlich, dass der Versicherte nach den Umständen des Einzelfalls habe annehmen dürfen, es liege ein Unglücksfall oder eine andere Gefahr oder Notsituation vor. Daran fehle es, da die Fahrweise des Überholten angesichts der Dunkelheit und der nassen Fahrbahn keineswegs eine krankheits- oder alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit angezeigt habe. Auch das Betätigen der Lichthupe durch den anderen Fahrer nach dem Überholen erlaube einen solchen Schluss nicht. Schließlich habe dessen Fahrweise nicht objektiv den Verdacht begründet, er habe einen Herzinfarkt oder eine Kreislaufschwäche erlitten, da dieser die Fahrt nicht über eine längere Strecke hinweg fortgesetzt hätte.

Das Bundessozialgericht hat die Revision wegen nicht ausreichender Begründung abgewiesen.

B 2 U 42/00 R, Beschluss vom 30.01.2002